

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 9. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstalten und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<u>Zutritt</u> - im Freien: 2G - in geschlossenen Räumen: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> <li>▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> </ul> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien besteht keine Nachweispflicht)			
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder</li> <li>▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m</li> </ul>	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	<u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell		<u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - 50 % der zugelassenen Kapazität - in geschlossenen Räumen maximal 2.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 4.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - im Freien maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen	<u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher
				<u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
<b>Hygienekonzept</b> § 7 CoronaVO § 8 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	<u>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport)</u> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.			